

Zur Gutachtertätigkeit unabhängiger Sachverständiger in Asylverfahren am Beispiel afrikanischer Flüchtlinge

Dirk Kohnert ⁽¹⁾

Mit dem verstärkten Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland ab 1989 wurden immer mehr Verwaltungsrichter durch zunehmend kompliziertere Asylanerkennungsverfahren belastet. Besonders in Verfahren von Asylbewerbern aus der Dritten Welt müssen sich die Gerichte oft notgedrungen auf externe Expertise stützen. Zahlreiche sich widersprechende Stellungnahmen, etwa des Auswärtigen Amtes, von amnesty international oder anerkannten Forschungsinstituten zeigen jedoch, daß eine objektive Tatsachenfeststellung keineswegs so einfach ist wie sie dem juristisch vorgebildeten Laien zunächst erscheinen mag. Die Objektivität gutachterlicher oder richterlicher Erkenntnis im Hinblick auf die Beurteilung fremder politischer Systeme und Kulturen hängt weitgehend von der Möglichkeit eines kritischen Diskurses zwischen allen am Verfahren Beteiligten ab, wie im Folgenden gezeigt wird. Schließlich sollten wir über der Suche nach Objektivität nicht vergessen, daß die Wahrheit verschiedene Facetten aufweist, und Tatsachen oftmals nur ihr unbedeutendster Bestandteil sind.

1. Problemstellung

Für den Laien ist die Tatsachenfeststellung - ganz gleich, ob in Asylverfahren oder im täglichen Leben - im Prinzip unproblematisch. Entweder man weiß etwas, oder man weiß es nicht. Die Schwierigkeit liegt vor allem darin, an bestimmte Informationen heranzukommen. Dies ist einer der Gründe, warum auch in Asylverfahren oft diejenigen einen Vertrauensbonus haben, die vor Ort sind, um die Angaben von Asylantragstellern selbst überprüfen zu können, wie zum Beispiel die deutschen Botschaften. Hinsichtlich der Abklärung einfacher Sachverhalte, etwa der Überprüfung von Adressen oder der Existenz bestimmter politischer Parteien oder Firmen, entbehrt diese Sichtweise nicht einer gewissen Berechtigung. Allerdings lassen sich aus der Praxis der Asylverfahren diverse Fälle zitieren, in denen selbst vermeintlich einfache Tatsachenfeststellungen, zum Beispiel die Verifizierung eines Straßennamens in Port Harcourt oder einer Firmenadresse in Lagos, solch komplexe Recherchen erfordern, daß selbst die deutsche Auslandsvertretung davon überfordert zu sein scheint.

Je komplizierter die Sachverhalte sind, je mehr deren Analyse und Beurteilung ein außerordentliches Fachwissen erfordern und je weiter der Kenntnisstand zwischen Laien (Richter) und Experten auseinanderklafft, umso mehr nähert sich das Verfahren der Tatsachenfeststellung allerdings einer Art "säkularisiertem Gottesbeweis"⁽²⁾. Dies wirft manifolde Probleme auf, wie im folgenden Kapitel gezeigt werden soll.

Problematisch ist nicht zuletzt, daß denjenigen, die mit der Tatsachenfeststellung beispielsweise als Beamte des Bundesamtes, des AA oder als Richter befaßt sind, oft gar nicht bewußt ist, daß die Tatsachenfeststellung problematisch sein könnte. Dieser Fall tritt insbesondere dann ein, wenn es um Sachverhalte geht, die nur vor dem Hintergrund der spezifischen soziokulturellen Besonderheiten des Herkunftslandes des Asylbewerbers zu verstehen sind. Ein Beispiel dafür ist der inzwischen auch durch höchstrichterliche Rechtsprechung beanstandete Rückschluß von der Verfassungs- und Ge-

setzeslage eines Heimatstaates auf die Rechtswirklichkeit ⁽³⁾. Der Dualismus von oktroyiertem Staatsrecht und dem von der Mehrheit der Bevölkerung vieler afrikanischer Staaten als einzig legitim anerkannten Gewohnheitsrecht kann ebenfalls zu diametral entgegengesetzten Realitätswahrnehmungen zwischen Asylantragsteller, Gutachter und Richter führen. Weitere Beispiele und die Konsequenzen, die sich daraus für die Gutachtertätigkeit unabhängiger Sachverständiger ergeben, sollen im folgenden dargestellt werden. Abschließend wird am Beispiel divergierender Auskünfte des Auswärtigen Amtes und von Nicht-Regierungsorganisationen abgeklärt, welche unterschiedlichen Interessenslagen zu abweichenden Tatsachenfeststellungen führen können.

2. Methodologische Rahmenbedingungen und allgemeine Grundsätze gutachterlicher Tätigkeit

Das im Grundgesetz verankerte Gebot der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 III Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 31 GG) gewährleistet eine Mindestgarantie von Standards der Tatsachenfeststellung und der Entscheidungsfindung in Gerichtsverfahren: Gefordert ist eine willkürfreie, rationale, plausible und nachprüfbare Beweisführung (s. Rothkegel 1992:313). Darin enthalten ist ein Verbot der einseitigen Selektion von Beweismitteln (Art. 16 II 2 GG), d.h. alle möglichen und verfügbaren Erkenntnisquellen müssen ausgeschöpft werden. Gutachten sind auf nachprüfbare, konkrete Feststellungen zu gründen; bloße Spekulationen oder Prognosen ohne Begründung sind tunlichst zu vermeiden. Dieses "Spekulationsverbot" gewinnt eine besondere Bedeutung angesichts der zahllosen, nicht näher begründeten "allgemeinen Erfahrungsgrundsätze", mit denen viel zu oft in Asylverfahren gearbeitet wird; seit dem verstärkten Zustrom von Asylantragstellern nach Deutschland ab 1989 leider meist zu deren Nachteil (s. Rothkegel 1992:313-14). Entsprechend dem Gebot rechtsstaatlicher Entscheidungsfindung vor Gericht gelten drei generelle Falsifizierungskriterien für die Beweisführung in Gutachten:

- (1) Zugrundelegung eines falschen Sachverhaltes
- (2) Willkürliche, unsachliche oder nicht nachprüfbare Tatsachenfeststellung
- (3) Anwendung falscher bzw. inadäquater Verfahren oder Methoden der Tatsachenfeststellung (s. Sandler 1986:2910).

Diese allgemeinen Qualitätskriterien für unabhängige Gutachter entsprechen dem *common sense*; sie unterscheiden sich nur unwesentlich von den Qualitätskriterien, die die Experten ohnehin bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit beachten sollten ⁽⁴⁾. Die Grundsätze gutachterlicher Tätigkeit scheinen somit klar und eindeutig zu sein. Bei näherem Hinsehen erweist sich dieser Anschein jedoch als trügerisch, wie am Beispiel der Frage was "sachlich" und "objektiv" ist, demonstriert werden soll.

Sachverständige und Richter gehen vielfach auch heute noch unreflektiert davon aus, daß Gutachten und Tatsachenfeststellungen wertneutral sind (s. Sandler, 1986:2912). Diese Annahme ist allerdings höchst umstritten und entspricht nicht dem internationalen Kenntnisstand. Die Frage der Neutralität der Technik und der methodischen Mittel gegenüber den verfolgten Zielen ist so alt wie die Sozialwissenschaften selbst; der Werturteils- und Positivismusstreit in der deutschen Soziologie legen davon ein beredtes Zeugnis ab (s. Adorno 1969; Weber 1904). Selbst die Nestoren (neo-) positivisti-scher Positionen wie Max Weber oder Karl-Raimund Popper argumentierten weitaus differenzierter in der Frage der Objektivität und Rationalität sozialwissenschaftlicher Argumentation als ihre Epigonen. Hier sei nur erinnert an Max Webers feinsinnige Unterscheidung zwischen "zweckrationalem" und "wertrationalem" Handeln ⁽⁵⁾. Gemäß Popper (1969:112) liegt wissenschaftliche Objektivität

"einzig und allein in der kritischen Tradition, die es trotz aller Widerstände so oft ermöglicht, ein herrschendes Dogma zu kritisieren. Anders ausgedrückt, die Objektivität der Wissenschaft ist nicht eine individuelle Angelegenheit der verschiedenen Wissenschaftler, sondern eine soziale Angelegenheit ihrer gegenseitigen Kritik ... Sie hängt daher zum Teil von einer ganzen Reihe von gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen ab, die diese Kritik ermöglichen".

Diese radikale Abgrenzung des kritischen Rationalismus gegenüber der Position der sogenannten Wissenssoziologie, die glaubt, rationales Verhalten des einzelnen Wissenschaftlers (oder Sachverständigen) genüge als Grundlage objektiver wissenschaftlich begründeter Aussagen, sowie gegenüber blindem Empirizismus "wissenschaftlicher" Fliegenbeinzähler wird leider noch zu wenig von der Zunft der Sachverständigen (innerhalb und außerhalb von Asylverfahren) beherzigt. Dabei

warnte schon Max Weber (1917) vor dem Fehlschluß, logisches oder rationales Denken *allein* reiche aus, um Objektivität zu konstituieren.

Um größtmögliche Objektivität zu erreichen, ist der *kritische* Diskurs - nicht nur zwischen Experten, sondern auch zwischen Experten, Richtern, Asylantragstellern und deren Anwälten sowie anderen Betroffenen - und nicht zuletzt zwischen den verschiedenen sozio-kulturellen Welten in denen sie leben - unabdingbar. Die dogmatische Forderung wertneutraler Tatsachenfeststellung leitet nur allzuleicht Wasser auf die Mühlen derer, die aus der oben kritisierten Geisteshaltung technokratischen und ideologisch-wertneutralen Denkens - unter dem Deckmantel ihrer Sichtweise von "Objektivität" - am liebsten jede kritische Auseinandersetzung mit fremden Positionen abwürgen würden. Die strikte Ablehnung der Positionen der Wissenssoziologie beinhaltet aber gleichzeitig die Ablehnung des Wertrelativismus, der nur die andere Seite der gleichen Medaille ist; demgemäß wäre jede Wertung prinzipiell als subjektiv, bzw. alle Wissenssysteme (weil alle auf Wertungen aufbauen) pauschal als Ideologie zu diffamieren. Tatsächlich ist es sehr wohl möglich und auch notwendig, Objektivität gemäß den o.g. Kriterien von blanker Ideologie zu unterscheiden. Wir kommen ebenfalls nicht umhin, vor dem Hintergrund des jeweiligen international akzeptierten Kenntnisstandes der Wissenschaft, von universal gültigen Grundwerten auszugehen. Dies betrifft nicht nur die oben genannten wissenschaftlichen Grundwerte (s. Fn. 4), sondern auch asylrelevante menschliche Grundrechte, wie das Recht auf Leben, Freiheit von Folter etc.

Der kritische Diskurs ist also eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung von Objektivität. Dieser Diskurs hängt u.a. von der Verständigungsbereitschaft und -fähigkeit der am Prozeß der Tatsachenfeststellung Beteiligten ab. Selbst wenn die Betroffenen sich immer prinzipiell verstehen *könnten*, so ist damit keineswegs gesagt, daß sie sich auch in jeder Situation oder in bezug auf jedes Problem wirklich verständlich machen *wollen*. Oft haben die an den Asylverfahren Beteiligten in entscheidenden Bereichen *vested interests*, die sie nicht aufdecken wollen (oder dürfen), sondern bewußt verschleiern; erfahrungsgemäß gilt das keineswegs nur für Asylbewerber, von denen man (zu Recht) ein Mindestmaß an Mitwirkungspflicht erwartet, sondern auch für Gutachter und Richter (s. Kap. 3 u. 7). Das Fazit, das der Präsident des BVerwG, Horst Sandler aus diesem Dilemma der unklaren Aufgabentrennung und Interessengebundenheit von Gutachter und Richter zieht, klingt eher pessimistisch: "Zahlreiche Zweifel bleiben offen, und wie immer das Dilemma des Verhältnisses von Richter und Sachverständigem im Einzelfall mehr schlecht als recht gelöst oder durch Leerformeln verschleiert wird: Es bleibt ein Rest zu tragen peinlich." (Sandler 1986:2910)

3. Zum Verhältnis von Gutachter und Richter

Gemäß den gängigen Rechtsvorstellungen soll der Sachverständige den Richter in seiner Aufgabe der Entscheidungsfindung unterstützen. In allen Sachfragen, in denen sich das Gericht nicht selbst kompetent genug fühlt, bestellt es Gutachter, die auf der Grundlage ihres speziellen Sachverständnisses die Entscheidungsgrundlage aufbereiten und verständlich machen sollen, um so die Richter zur Entscheidung zu befähigen. Herr des Verfahrens ist demgemäß der Richter, der Gutachter hat nur Berater- oder Servicefunktion (s. Sandler 1986:2908). Leider erweist sich diese Vorstellung in der Praxis oft genug als ein idealtypisches Konstrukt; in Fragen der Großtechnik oder der Medizin beispielsweise gerät der Richter als Laie oft in Abhängigkeit vom Sachverständigen, weil er nicht mehr nachvollziehen kann, was der Experte behauptet (s. Kap. 2). Vermutlich ist das einer der Gründe dafür, warum es immer wieder Verwaltungsrichter gibt, die pauschal gutachterliche Stellungnahmen zur Frage verlangen, ob ein Asylantragsteller politisch verfolgt ist, obwohl es eigentlich ihre Aufgabe wäre, diese Bewertung selbst, auf der Grundlage der Tatsachenfeststellung des Gutachters, zu treffen. Eins steht jedenfalls fest, obwohl auch das einigen Entscheidungsträgern nicht hinreichend bekannt zu sein scheint: Dem Asylantragsteller selbst obliegt zwar eine Mitwirkungspflicht bei der Bearbeitung seines Antrages, aber keine Beweislast hinsichtlich seiner politischen Verfolgung; letzteres ist eine Bewertungsfrage, die dem Bundesamt oder dem Richter obliegt (Rothkegel 1992:314).

Die oben konstatierte Abhängigkeit des Richters vom Gutachter gilt in gewissen Grenzen auch für Asylverfahren; insbesondere da, wo es um die Beurteilung fremder Kulturen und Gesellschaften geht, aus denen die Asylbewerber stammen. Unbestritten gibt es viele Richter in Asylverfahren, die sich durch jahrelange Spezialisierung auf eine Region solch einen Fundus an Sachkenntnis angeeignet haben, daß sie keinen externen Gutachter mehr zur Abklärung und Beurteilung ihrer Fälle heranziehen müssen. Allerdings besteht, wie oft in sozialwissenschaftlichen Fragen (im Gegensatz zu technischen Problemen), auch in Asylverfahren eher die Illusion des Laien, er sei selbst dort kompetent, wo er es in Wirklichkeit nicht ist. Das heißt, der Entscheidungsträger glaubt, er könne auf

der Basis seiner eigenen Erfahrung und seines Wissens um die eigene Kultur, deren Maßstäbe, Werte und Ausprägungsmerkmale er unreflektiert auf das Fremde überträgt, adäquat urteilen. Diese Hybris kann fatale Folgen haben, sowohl für den Antragsteller als auch für den Ruf des deutschen Rechtswesens bzw. des Rechtsstaates im allgemeinen (⁶).

Diejenigen Richter, die in weiser Einsicht in die Grenzen ihrer eigenen Sachkenntnis auf die Expertise der bestellten Gutachter vertrauen, sind gleichwohl nicht völlig von ihnen abhängig. Es mag bequeme Richter geben, die es vorziehen, sich einer vertretbaren Beweisführung eines Gutachters einfach deswegen anzuschließen, weil das einfacher ist, als letztere zu widerlegen. Die meisten Richter danken aber keineswegs zugunsten des Gutachters ab. Sie wissen durch geschickte Auswahl verschiedener Sachverständiger ihre Freiheit der Beweisführung weitgehend zu verteidigen, wie Sendler (1986:2908-13) überzeugend an diversen Fällen vom "Sachverständigen vom Dienst" oder vom eitlen "Professoren-Stechen" vor Gericht illustriert. Überspitzt formuliert, kommt er zu dem Ergebnis: "Sage mir, welchen Wissenschaftler Du als Sachverständigen heranziehst, und ich sage Dir, was herauskommen wird." (Sendler 1986:2912). Mit anderen Worten, sowohl auf der Richter- als auch auf der Zeugenbank spielen berufs- und standesgebundene Ideologien, divergierende Schulmeinungen und handfeste politische, bzw. Lobby-Interessen in vielen Prozessen eine maßgebliche Rolle. Dieses gilt augenscheinlich auch für Asylverfahren. Wie wir später sehen werden, kommt es beispielsweise nicht von ungefähr, daß in Verfahren von afrikanischen Asylantragstellern sich in der Praxis der Verwaltungsgerichte quasi eine Regelanfrage bei drei verschiedenen Institutionen um gutachterliche Stellungnahme eingebürgert hat: Dem Auswärtigen Amt, *Amnesty International* und dem Institut für Afrika-Kunde (s. Kap. 7).

Will man der Gefahr der Willkür richterlicher Entscheidungen durch die gezielte Auswahl von Gutachtern vorbeugen, so sollten Bewertungsfragen weder dem Sachverständigen noch dem Richter überlassen bleiben, sondern soweit wie möglich durch den Gesetzgeber (s. Sendler 1986:2913) oder - als *second best*-Lösung - durch höchstrichterliche Normsetzung geregelt werden.

Wie schwierig letzteres in Asylverfahren sein kann, sei am höchstrichterlichen Verbot überspannter Darlegungs- und Beweisanforderungen an die Tatsachenfeststellung gezeigt: Die "bloße Möglichkeit" des Eintritts eines Ereignisses (oder der Existenz einer Tatsache) reicht zwar gemäß der Rechtsprechung des BVerwG nicht aus; eine "beachtliche Wahrscheinlichkeit" des Eintritts aber durchaus. Die Frage, was "beachtlich" ist, hängt allerdings von der Gewichtung des auf dem Spiel stehenden Rechtsgutes ab. "Beachtlich" kann gegebenenfalls schon eine "nicht entfernte Möglichkeit" sein (s. Rothkegel 1992:314; z.B. bei extra-legalen Hinrichtungen von Oppositionellen). Offen bleibt für den juristischen Laien, wer letztendlich entscheidet, was "beachtlich" ist; der subjektive Ermessensspielraum des Richters scheint diesbezüglich beträchtlich zu sein.

Die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Richter führt daher regelmäßig zu unterschiedlichen fachgerichtlichen Einschätzungen und Entscheidungen von Verfolgungsgefahr (z.B. für bestimmte politische, ethnische, geschlechtsspezifische oder religiöse Gruppen bestimmter Herkunftsländer): "Die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte als Folge richterlicher Unabhängigkeit ist der Rechtsprechung daher funktionsimmanent" (Rothkegel 1992:315).

4. Zur Frage soziokultureller Bedingtheit rationaler Beweisführung am Beispiel afrikanischer Länder

Die Kriterien wissenschaftlicher Objektivität und Sachlichkeit gelten in allen Fragen der Tatsachenfeststellung, so auch bei der Analyse fremder Kulturen. So können wir beispielsweise der Logik als einem notwendigen - wenn auch nicht hinreichenden - Kriterium von Objektivität, das heißt von intersubjektiv überprüfbarem Denken, auch im interkulturellen Vergleich nicht entbehren. Gerade die in der Dritten Welt wieder auflebenden fundamentalistischen Geistesströmungen und politischen Hexenjagden in allen Teilen der Welt lassen erahnen, wohin der Weg führt, wenn wir dieses Kriterium mißachten. Die Beschäftigung mit Fragen des Okkulten, die zunehmend auch in Asylverfahren von Afrikanern Bedeutung gewinnen, wie weiter unter gezeigt wird, führt andererseits zur Problematik der Einschätzung des oft als "irrational" abgetanen Denkens und Handelns von Menschen in fremden Kulturen. Dieses Problem ist keineswegs nur von akademischem oder erkenntnistheoretischem Interesse, sondern es hat direkt praxisrelevante politische Dimensionen (s. dazu Kohnert 1997), die bis in die Asylverfahren hineinreichen, zum Beispiel in Fragen des sogenannten "soziokulturellen Asyls".

Die Fähigkeit und der Wille zu rationalem Handeln sind in so gut wie in allen Gesellschaften vorhanden, wobei sich die unterschiedlichen Rationalitäten vom erkenntnistheoretischen Standpunkt (Symbolbildung, Abstraktionsvermögen, logisches Denken, Intelligenz etc.) erstaunlich ähneln. Rein formal - vom Gesichtspunkt der Methodologie bzw. der *technischen Rationalität* (Max Weber) her gesehen - hat beispielsweise auch die Magie die gleiche rationale Struktur wie die moderne Sozialwissenschaft, wie bereits Weber (1917) oder auch Evans-Pritchard (1937) zeigten (siehe auch Klippenberg 1987). Die Frage ist nur, ob wir die in anderen Kulturen gültigen (meist ungeschriebenen) Gesetze, Regeln und Symbole verstehen; und umgekehrt, ob Asylsuchende aus Afrika mit unserer Rationalität und Rechtsordnung das gleiche verbinden wie wir.

Ein typisches Beispiel für die Scheuklappensicht konventioneller Sachverständiger und Richter, insbesondere in Fragen interkultureller Vergleiche, ist die wertrationale Überbewertung oder gar Verabsolutierung von "allgemeinen Erfahrungssätzen", schriftlich fixierten Erkenntnissen oder schließlich auch des "Dienstwissens", das heißt des auf dem Dienstwege erworbenen oder "aktenkundigen" Belegbaren - als besonders objektiv geltenden Wissens, als dem (allein oder vorrangig) gültigen Orientierungssystem. Das kann zu "blinden Flecken" in Asylverfahren führen, weil der ganze Erfahrungsschatz des "informellen Sektors", inklusive des auf generationenlanger Erfahrung beruhenden, mündlich überlieferten Wissens sowie der durch dieses Wissen abgebildeten Realität, gar nicht erst in das Blickfeld der Entscheidungsträger gerät; gleiches gilt für kulturspezifische unterschiedliche Zeit- und Raumbegriffe.

Der bereits oben angesprochene unzulässige Rückschluß aus der formalen Rechtslage der im Herkunftsland des Asylbewerbers geltenden Verfassung und Gesetze auf das tatsächliche Verhalten staatlicher Dienststellen und Beamter (s. Kap. 1) ist hierfür ein Beispiel. In afrikanischen Kommandostaaten wie Nigeria, Togo oder Zaire ist vielmehr das Auseinanderklaffen von geschriebener und legaler Rechtsordnung, die staatlich sanktionierte Verfolgung, Inhaftierung ohne Anklage, Folter, etc. verbietet, und tatsächlicher Repression von Regimegegnern die Regel und nicht die Ausnahme.

Der Dualismus zwischen oktroyiertem, von den Kolonialherren ererbtem Recht und tradiertem Gewohnheitsrecht bzw. *sharia*, etwa in Nord-Nigeria, führt ebenfalls oft zu unterschiedlicher Realitätswahrnehmung von Asylantragsteller, Sachverständigem und Richter. Schließlich führen immer mehr afrikanische Asylantragsteller soziokulturell bedingte Asylgründe für staatlich sanktionierte (bzw. nicht verhinderte) Verfolgung an. Beispiele dafür sind zahlreich: die unter Morddrohung erzwungene Mitgliedschaft in traditionellen Geheimgesellschaften (z.B. *Ogboni*-Kult in Nigeria), in denen die Asylantragsteller als Führer des Kultes angeblich selbst Ritualmorde begehen oder verantworten müssen; die Hexenanklage und -verfolgung unter afrikanischen Regimen, die mittlerweile die Existenz von Hexen und von *witch-doctors* als Hauptzeuge der Anklage wieder akzeptieren (Kamerun, Côte d'Ivoire, Südafrika, etc.; s. Kohnert 1996); tradierte körperversümmelnde weibliche Beschneidungsriten bestimmter Ethnien (⁷), vor denen es in den Herkunftsländern keinen effektiven staatlichen Schutz gibt.

In vielen dieser Fälle stellt sich die Frage, ob der Asylbewerber oder die Asylbewerberin tatsächlich durch staatliche Aktionen (bzw. deren Unterlassung) in der Wahrnehmung ihrer grundlegenden Menschenrechte akut bedroht sind, oder ob sie diese Bedrohung nur subjektiv als real empfinden. Sachverständige, die diese Frage vorschnell auf der Grundlage ihrer eigenen westlichen Vorstellung von der Irrationalität okkulten Glaubens- und Handlungssysteme verneinen, laufen aus den oben genannten Gründen Gefahr, selbst voreingenommen zu argumentieren.

Kurz gesagt, die wertrationale Argumentation einiger Sachverständiger und Richter ist oft ebensowenig objektiv wie die "Irrationalität" afrikanischer Werte- und Glaubenssysteme, die sie oft abschätzig abtun; beides kann zwar eine stark emotional besetzte subjektive Realitätsvorstellung erzeugen, gleichzeitig aber auch effektive Barrieren gegenüber einer objektiven Tatsachenfeststellung errichten. Wer sich auf das Rechtsstaatsgebot willkürfreier, rationaler und plausibler Tatsachenfeststellung beruft, muß den direkt praxisrelevanten erkenntnistheoretischen Implikationen sowie der soziokulturellen Ambivalenz dieses Gebotes in Asylverfahren Rechnung tragen.

5. Zur Frage "sicherer Herkunftsländer" und den Möglichkeiten und Grenzen allgemeiner asylrelevanter Länderpapiere

Gemäß Paragraph 29a des Asylverfahrensgesetzes vom 26.06.92 sind Asylanträge von Ausländern aus Staaten im Sinne des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) im Regelfall als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Für die mit Asylverfahren befaßten Behörden und Gerichte entfällt somit auch in der Regel die Notwendigkeit zur Tatsachenfeststellung in Asylverfahren von Flüchtlingen aus diesen Ländern. Als Ausnahmen gelten die Fälle, in denen der Asylbewerber Beweismittel oder Tatsachen angibt, die die Annahme begründen, daß ihm abweichend von der allgemeinen Lage in dem Herkunftsland politische Verfolgung droht. 1993 galten in Afrika südlich der Sahara Gambia, Ghana und Senegal als sichere Herkunftsländer. Gemäß der politischen Entwicklung und unterschiedlichen Beurteilung durch das Bundeskabinett ändert sich die Zusammensetzung der Liste sicherer Herkunftsländer. So wurde Senegal im November 1996 wieder anerkannt, nachdem es im Februar 1996 u.a. wegen wiederholter Fälle von Folter von der Liste gestrichen worden war; auch die Einstufung Gambias als "sicher" nahm die Bundesregierung Mitte 1995 als Folge der Auswirkungen eines Militärputsches zurück (TAZ, 04.03.96; 01.11.96).

Die Einstufung als sicheres Herkunftsland durch das Bundesinnenministerium ist problematisch. Offensichtlich war zum Beispiel die Einstufung Ghanas als sicherem Herkunftsland u.a. auf unzutreffende bzw. lückenhafte Informationen des AA zurückzuführen, wie ein SPD-Antrag zur Überprüfung der asylrechtlichen Beurteilung Ghanas durch den Bundestag 1996 zeigte. Das einschlägige Asylurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1996 zum Falle Ghana unterstützte zwar die Auffassung der Bundesregierung, machte aber gleichzeitig deutlich, wie fragwürdig die Bestimmungen des Art. 16a zur Frage des "sicheren Herkunftsstaates" sind: Gemäß dem Leitsatz des BVerfG-Urteils ist das Gesetz, mit dem ein Staat zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt wird, ein grundrechtsausfüllendes Gesetz. Es erfordert die Beurteilung der Verhältnisse in einem Staat auf der Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten; dabei billigt das BVerfG dem Gesetzgeber ausdrücklich einen Entscheidungsspielraum zu, insbesondere hinsichtlich der Wege und Methoden der Tatsachenfeststellung und Aufbereitung. Der Bundesinnenminister vertraut diesbezüglich weitgehend auf die Lageberichte des Auswärtigen Amtes. Im Falle Ghanas war dem AA beispielsweise noch bis zum Sommer 1995 nicht bekannt, daß dort allein im vorausgegangenen Jahr (1994) 21 Todesurteile vollstreckt worden waren. Diese Blamage der Bundesregierung trug zwar zur weiteren Diskreditierung der neuen Asylgesetzgebung von 1993 bei, änderte aber nichts an der Einstufung Ghanas als sicheres Herkunftsland durch das BVerfG⁽⁸⁾. Die ganze Problematik dieses Verfahrens erhellte zusammenfassend ein abweichendes Minderheitsvotum der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Jutta Limbach:

"Sollten die Verhältnisse in einem Staat für den auswärtigen Beobachter zu vielschichtig, undurchsichtig und instabil sein, um sichere Feststellungen zu den in Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG genannten Kriterien treffen zu können, muß der Gesetzgeber auf die Qualifikation eines solchen Staates als sicherer Herkunftsstaat verzichten." (ibid.)⁽⁹⁾

Außerdem wäre mit dem UNHCR zu fragen, ob solche Länderlisten nicht gegen die Genfer Flüchtlingskonvention verstoßen, indem sie praktisch zu einer geographischen Einschränkung des Geltungsbereichs dieser Konvention führen (s. Feld 1993:17).

Demgegenüber sind asylrelevante Länderpapiere zu bestimmten Herkunftsländern, wie sie zum Beispiel das Bundesamt erstellt (s. BAFI 1996), als Orientierungshilfe durchaus sinnvoll, wenn sie fachgerecht und detailliert genug erstellt werden. Sie können zum Beispiel die Beurteilung und Bearbeitung offensichtlich unbegründeter Asylanträge wesentlich erleichtern, und den oft länderunkundigen Sachbearbeitern wertvolle Entscheidungshilfen an die Hand geben. Es wäre zu überlegen, ob zur Erstellung und Aktualisierung dieser Länderpapiere nicht zukünftig stärker auf den Sachverstand unabhängiger externer Gutachter sowie auf einschlägige Menschenrechtsberichte anderer Regierungen, wie zum Beispiel die detaillierten jährlichen Menschenrechtsreports des U.S. Außenministeriums zurückgegriffen werden sollte.

6. Hintergründe divergierender gutachterlicher Stellungnahmen

In Verwaltungsgerichtsverfahren von Asylbewerbern aus Afrika greifen viele Verwaltungsgerichte in der Praxis auf mehrere unterschiedliche Gutachter zurück. Weitaus die meisten Anfragen sind nach

wie vor an das AA gerichtet. In problematischen Fällen hat sich als "Regelanfrage" in den letzten Jahren eine gleichzeitige Anfrage beim Auswärtigen Amt (AA, Bonn), bei *Amnesty International* (ai, Bonn) sowie beim Institut für Afrika-Kunde (IAK), Hamburg, herausgebildet; zunehmend wird auch das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR), Bonn, herangezogen⁽¹⁰⁾. Die Stellungnahmen dieser drei Institutionen weichen in der Beurteilung einzelner Fälle oft diametral voneinander ab. Besonders auffällig sind diese Abweichungen zwischen dem AA einerseits sowie den gemeinnützigen Nicht-Regierungsorganisationen ai und IAK andererseits. Worauf sind diese unterschiedlichen Stellungnahmen zurückzuführen?

Das AA erstellt im Wege der Amtshilfe für mit Asylfragen befaßte öffentliche Institutionen⁽¹¹⁾ neben Einzelstellungnahmen periodisch aktualisierte sogenannte "asyl- und abschiebungsrelevante Lageberichte" vor allem für problematische Herkunftsländer. Diese Lageberichte sollen durch "objektive Darstellung der tatsächlichen Lage Behörden und Gerichten ermöglichen, selbst rechtliche Schlußfolgerungen zu ziehen...Ein Lagebericht soll möglichst Einzelfragen entbehrlich machen; er dient der Vereinheitlichung des Erkenntnisstandes bei Behörden und Gerichten und erleichtert eine kohärente Entscheidungspraxis."⁽¹²⁾ Die Lageberichte haben sowohl in Asylanerkennungs- als auch in Abschiebungsschutzverfahren ein großes Gewicht. Das AA weist die Verfasser der Berichte (in der Regel Botschaftsangehörige; der Botschafter oder sein Vertreter unterzeichnet ebenfalls) ausdrücklich auf ihre hohe Verantwortung hin, sowie auf die Tatsache, daß die Lageberichte sowohl innen- als auch außenpolitisch ein Politikum sein können, wenn z.B. aufgrund der Berichterstattung des AA ein Abschiebestop für bestimmte politisch verfolgte Gruppen geboten erscheint, bzw. abgelehnt wird. Die Anforderungen an diese Berichte seitens des AA sind hoch; sie gleichen denen, die an unabhängige Sachverständige gestellt werden (s. dazu Kap. 2). Dementsprechend sind die Berichte des AA vielfach gut fundiert und von außerordentlicher Sachkenntnis gekennzeichnet. Qualitativ reichen sie vielfach an die jährlich veröffentlichten *Human Rights Country Reports* des U.S. Department of State heran. Allerdings ist die Bandbreite der Qualität einzelner Berichte sehr groß. Außerdem schimmert zwischen den Zeilen - sowohl der Handreichungen zur Erstellung der Lageberichte des AA, als auch der einzelnen Berichte selbst - des öfteren ein übergeordnetes Staatsinteresse durch, das die Bewertung der Sachlage beeinflusst (s. Fn. 3).

Die unterschiedliche Interessenlage ist vermutlich der Hauptgrund für die oben genannten Widersprüche in der Einschätzung der asylrelevanten Lage eines Herkunftslandes zwischen dem AA, unabhängigen Gutachtern und Menschenrechtsorganisationen. In Lageberichten des AA zu afrikanischen Herkunftsländern aus denen in den letzten Jahren größere politisch signifikante Fluchtbewegungen nach Deutschland zu verzeichnen waren (z.B. Nigeria, Zaire, Togo), ergaben sich in den vergangenen Jahren außerdem auch innerhalb ein und desselben Berichtes öfter schwer nachvollziehbare Widersprüche zwischen einer realistischen Einschätzung schwerwiegender landesweiter staatlich sanktionierter Menschenrechtsverletzungen, inklusive der Gefährdung von Leib und Leben Oppositioneller einerseits und der Negierung politischer Verfolgung für bestimmte politische, ethnische oder religiöse Gruppen andererseits. Die große Sorge der Bundesregierung und ihrer Auslandsvertretungen war und ist in vielen dieser Fälle, daß es sich bei den Fluchtbewegungen überwiegend nicht um politisch Verfolgte, sondern um sogenannte "Wirtschafts-Flüchtlinge" handelt, die sich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen ein Bleiberecht in Deutschland erschleichen wollen. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß sich auch die o.g. Widersprüche in den Länderberichten daraus erklären, daß eine restriktive politische Bewertung des Verfolgungsrisikos durch das AA gleichlautende politische Ziele der neuen Asylgesetzgebung von 1993 und deren restriktiver Durchführung unterstützen soll. Mitarbeiter des AA haben in Asylverfahren vor Verwaltungsgerichten bereits offen zugestanden bzw. unmißverständlich zu erkennen gegeben, daß die Länderberichte sowie die übrige asylrelevante Berichterstattung des AA in einzelnen Fällen sehr stark von politischen Rücksichtnahmen eingeschränkt werden⁽¹³⁾.

Im Gegensatz zum AA haben das IAK und ai in der Regel keine Möglichkeit eigener Recherchen vor Ort zu einzelnen Asylstellungnahmen. Sie beziehen ihr Wissen aus ihrer eigenen langjährigen Länderkenntnis und -beobachtung, aus der länder- und sachgebietsbezogenen Dokumentation⁽¹⁴⁾ oder über dritte, als zuverlässig eingeschätzte Quellen in den fraglichen Ländern selbst (z.B. Menschenrechtsorganisationen). Bei der Bewertung von Tatsachenfragen bzw. der Einschätzung von Prognosewahrscheinlichkeiten gehen diese Organisationen im Gegensatz zum AA eher analog dem Grundsatz *in dubio pro reo* vor.

Literatur:

- Adorno**, Theodor W. et al (1969), "Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie", Neuwied/Berlin
- BAFI** (1996), Länderinformation; Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge: Information, Analyse, Bibliothek; Referat G2.3: Analyse nichtislamisches Afrika und sonstige Staaten, Nürnberg; einzelne, periodisch in unregelmäßigen Abständen aktualisierte Hefte zu den folgenden afrikanischen Ländern: Äthiopien, Okt. 1995; Angola, April 1996; Côte d'Ivoire, Nov. 1995; Ghana, Juli 1996; Kamerun, Juli 1996; Nigeria, März 1996; Sierra Leone, Sept. 1996; Togo, Juli 1996; Zaire, Mai 1995.
- Bell**, Roland G. (1992), "Zur Aufklärung politischer Verfolgung im Verwaltungsverfahren", *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*, 1992:627-630
- Evans-Pritchard**, E. E. (1937), "Witchcraft, Oracles and Magic among the Azande", Oxford
- Feld**, Hans ten (1993), "Eine umfassende Flüchtlingspolitik ist an der Zeit - Flucht und Asyl aus der Sicht der UNHCR", *blätter des iz3w*, Nr. 188, März/April 1993:16-18
- Huber**, Bertold (Hrsg.) (1994), "Handbuch des Ausländer- und Asylrechts", Beck, München, Losebl.-Ausg.
- Institut für Afrika-Kunde / Hofmeier**, R. (Hrsg.), *Afrika-Jahrbuch*, Leske & Budrich, Opladen, 1987ff
- Klippenberg**, H. G./ B. Luchesi (Hrsg.) (1987), "Magie, die sozialwissenschaftliche Kontroverse über das Verstehen fremden Denkens", Frankfurt
- Kohnert**, Dirk (1995), "Sozio-kulturelle Kurzanalyse: Benin", in: BMZ (Hrsg.), "Soziokulturelle Fragen in der Entwicklungspolitik II", *Entwicklungspolitik - Materialien N° 93*, Bonn, 1995:25 - 32
- Kohnert**, Dirk (1995a), "Harte Zeiten für Afrikas Flüchtlinge", *Nord-Süd Aktuell*, 9.1995.2:230-239
- Kohnert**, Dirk (1996), "Magic and witchcraft: Implications for democratization and poverty-alleviating aid in Africa", *World Development*, 24.1996.8: 1347 - 1355
- Kohnert**, Dirk (1997), "Zum Einfluß des Okkulten auf staatliche Legitimität und Demokratisierungshilfe in Afrika", *Sociologus* (Berlin), 1997, Heft 1 (im Druck)
- Plaut**, W. Gunther (1995), "Asylum: a moral dilemma", Westport, Conn., Praeger, 1995, 176 S.
- Popper**, K. R. (1969), "Die Logik der Sozialwissenschaften", *in*: Adorno et al 1969:103-124
- Rothkegel**, Ralf (1992), "Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Tatsachenfeststellungen im Asylbereich des Art. 16 II 2 GG", *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*, 1992.4:313-316
- Schmahl**, Hans-Ludwig (1995), "Entwicklungen des Ausländer- und Asylrechts in Deutschland", Brühl, *Berichte der Fachhochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung*, Nr. 16, 74 S.
- Sendler**, Horst (1986), "Richter und Sachverständige", *Neue Juristische Wochenschrift*, 39.1986.47:2907-2970
- Weber**, Max (1904), "Die 'Objektivität' sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis", *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 19.1904:22-87
- Weber**, Max (1917), "Der Sinn der 'Wertfreiheit' der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften", *Logos* 7.1917:40-88
- Weber**, Max (1957), "Wirtschaft und Gesellschaft", Tübingen

Wollenschläger, Michael / **Weickhardt**, Wolfgang (Hrsg.), "Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht (EZAR)", Baden-Baden, Nomos, 1982ff, Losebl.-Ausg.

Zimmermann, Andreas (1994), "Das neue Grundrecht auf Asyl: verfassungs- und völkerrechtliche Grenzen und Voraussetzungen", Berlin, Springer, 437 S.

¹⁾ Institut für Afrika-Kunde, Neuer Jungfernstieg 21, D - 20354 Hamburg. - Vortrag auf Einladung des Verbandes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holstein e. V. sowie der Evangelischen Akademie Nordelbien, Bad Segeberg, zur Fortbildungstagung für Praktiker im Asyl- und Ausländerrecht "Tatsachenfeststellung im Asylverfahren", 09. - 11. April 1997. Dr. Karl-Andreas Hernekamp danke ich für wertvolle Literaturhinweise. - Publiziert in: *NVwZ (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, Beck Verlag, München), 1998.2: 136 - 142 (*NVwZ.txt*; Stand: 22.07.97).

²⁾ vgl. Blanckenburg, AcP 182 (1982), 583 (Buchbesprechung); zitiert in Sendler 1986:47.

³⁾ BVerfGE 83, 216 (235) = NVwZ 1991, 768; zitiert in Rothkegel 1992:313.

⁴⁾ Wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Arbeit sind intersubjektive Überprüfbarkeit, Problemorientierung und Kreativität der Lösungsvorschläge. Gemäß dem Nestor des Kritischen Rationalismus Karl Raimund Popper (1969:104-05) beginnt Erkenntnis "nicht mit der Wahrnehmung oder Beobachtung oder Sammlung von Daten oder von Tatsachen, sondern sie beginnt mit Problemen ... Ebenso wie alle Wissenschaften, so sind auch die Sozialwissenschaften erfolgreich oder erfolglos, interessant oder schal, fruchtbar oder unfruchtbar, in genauem Verhältnis zu der Bedeutung oder dem Interesse der Probleme, um die es sich handelt."

⁵⁾ Zur Abgrenzung von "zweckrationalem" und "wertrationalem" Denken und Handeln siehe Weber (1957:11-13): "Rein *wertrational* handelt, wer ohne Rücksicht auf die vor auszusehenden Folgen handelt im Dienst seiner Überzeugung von dem, was Pflicht, Würde, ... oder die Wichtigkeit einer 'Sache', gleichviel welcher Art, ihm zu gebieten scheinen. Stets ist ... wertrationales Handeln ein Handeln nach 'Geboten' oder gemäß 'Forderungen', die der Handelnde an sich gestellt glaubt" (ebenda, S.12).

"*Zweckrational* handelt, wer sein Handeln nach Zweck, Mitteln und Nebenfolgen orientiert und dabei sowohl die Mittel gegen die Zwecke, wie die Zwecke gegen die Nebenfolgen, wie endlich auch die verschiedenen Zwecke gegeneinander rational abwägt ... Vom Standpunkt der Zweckrationalität aus ist Wertrationalität immer, und zwar je mehr sie den Wert, an dem das Handeln orientiert wird, zum absoluten Wert steigert, desto mehr: *irrational*, weil sie ja um so weniger auf die Folgen des Handelns selbst reflektiert, je unbedingter allein dessen Eigenwert in Betracht kommt" (ebenda, S. 13).

⁶⁾ Der außergewöhnlich hohe Prozentsatz (grob geschätzt 80%) an Asylverfahren von Afrikanern, die trotz positiver gutachterlicher Stellungnahme von *ai* und IAK zu einem ablehnenden Gerichtsurteil über die Asylgewährung gelangen, mag als erster vorläufiger Indikator dafür gelten, daß hier etwas im Argen liegt (s. a. Kap. 6).

⁷⁾ Politisches Asyl aus Gründen menschenrechtsverletzender tradiert soziokultureller Bräuche, wie bestimmter, an Folter grenzender Beschneidungsformen von Frauen (hier kurz "soziokulturelles Asyl" genannt), wird mittlerweile von Gerichten verschiedener westlicher Staaten anerkannt; zum Beispiel in den Vereinigten Staaten, Kanada und Frankreich (s. *Le Monde*, 18.06.96; *Die Tageszeitung (TAZ)*, 12.09.95, 15./16.06.96). In Deutschland hat das VG Magdeburg am 20.06.96 zum ersten Mal Beschneidung von Frauen in einem Fall einer Asylbewerberin aus der Elfenbeinküste rechtskräftig als Asylgrund anerkannt (AktENZEICHEN 1 A 185/95; s. *Die Tageszeitung (taz)*, 30.04.96). Im subsaharischen Afrika unterliegen jährlich ca. 2 Mio. Mädchen und Frauen diesen extremen Beschneidungszeremonien. Der Hochkommissar für Flüchtlingsfragen der Vereinten Nationen (UNHCR) veranstaltete 1996 ein Symposium, auf dem Fragen des Asyls aufgrund dieser Beschneidungspraktiken international geklärt werden sollten; einige afrikanische Regierungen betrachteten das offensichtlich als Einmischung in Innere Angelegenheiten und "Versuch westlicher kultureller Hegemonie". (*Le Monde*, 22.08.96). Andere afrikanische Regierungen, wie die Ghanas oder Burkina Faso (ab Ende 1996), haben inzwischen gesetzlich körperverwundende Formen der Beschneidung verboten. Die Elfenbeinküste brachte im Oktober 1996 ein Gesetz zum Verbot dieser Beschneidungsformen im Parlament ein; selbst solche gesetzlichen Verbote sind in der Praxis allerdings schwer durchzusetzen; ob der Staat durch entsprechende Gesetze allein einen effektiven Schutz der Mißhandelten gewährleisten kann, ist fraglich. Der UNHCR in Genf erklärte im Februar 1996, daß von körperverwundender Beschneidung bedrohte Frauen und Mädchen Anrecht auf den offiziellen Flüchtlingsstatus der UN haben. Der UNHCR forderte seine Mitgliedsstaaten auf, gemäß dem Beispiel der USA und Kanadas Richtlinien zum Schutz von Frauen vor geschlechtsbedingter Verfolgung zu verabschieden. Gegenüber Befürchtungen, daß solche Anerkennung eine Flut von Asylgesuchen auslösen würde,

gab der UNHCR zu bedenken, daß seit der Verabschiedung dementsprechender (nicht bindender) Richtlinien in den USA im Mai 1995 erst ca. 50 einschlägige Asylanträge gestellt wurden; in Kanada, wo entsprechende Richtlinien bereits im März 1993 verabschiedet wurden, gab es 650 Fälle, d.h. ca. 1% der gesamten Asylanträge (*The Guardian*, Lagos, 25.02.96).

⁸⁾ Zur Dokumentation der Asylurteile des BVerfG s. Süddeutsche Zeitung, Nr. 112, 15.16.05.96, S. 6 "Karlsruhe hat entschieden: Verfassungsrichter segnen neues Asylrecht ab. Scharfe abweichende Voten dreier Richter: Der Flüchtling hat Anspruch auf ein faires Verfahren, in dem er Subjekt und nicht Objekt ist." - Das BVerfG sah in der Androhung und Exekution der Todesstrafe für sich allein keinen Asylgrund; wesentlich sei vielmehr, inwieweit sich die Todesstrafe im Herkunftsland auf die Beurteilung auswirken kann, ob in diesem Staat politische Verfolgung stattfindet; maßgeblich sei, für welche Taten die Todesstrafe angedroht oder verhängt, und auf welche Art und Weise sie vollstreckt wird.

⁹⁾ "Ich bin der Meinung, daß der Gesetzgeber bei der Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat keinen Einschätzungs- und Wertungsspielraum in der Frage beanspruchen kann, welche Erkenntnisse er seiner Entscheidung zugrundelegt. ... Die Arbeitsteilung, wonach der Gesetzgeber den generellen Sachverhalt der Sicherheit des Herkunftsstaates, die Behörde und das Gericht dagegen die Tatsache einer - im Einzelfall dennoch bestehenden - individuellen Verfolgung festzustellen haben, darf nicht zu Freiräumen des Gesetzgebers bei der Diagnose der politischen Verfolgung führen ... Auch die Schwierigkeiten, sich über die Rechtspraxis und Stabilität der politischen Verhältnisse in einem anderen Staat ein sicheres Urteil zu bilden, rechtfertigt die vom Senat vorgenommene Einschränkung der verfassungsrechtlichen Kontrolle nicht. ... Sollten die Verhältnisse in einem Staat für den auswärtigen Beobachter zu vielschichtig, undurchsichtig und instabil sein, um sichere Feststellungen zu den in Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG genannten Kriterien treffen zu können, muß der Gesetzgeber auf die Qualifikation eines solchen Staates als sicherer Herkunftsstaat verzichten." (ibid.)

¹⁰⁾ Das UNHCR hat 1988 seine Kompetenzen neu definiert und fertigt seitdem für diejenigen Herkunftsländer, in denen es eigene Programme (z.B. für *internally displaced persons*) durchführt, menschenrechts- und asylrelevante Herkunftsländerinformationen an; 1996 (1995) wurden insgesamt 148 (154) Asylanfragen von Verwaltungsgerichten beantwortet; davon allerdings nur eine Anfrage zu einem afrikanischen Land (Togo).

¹¹⁾ Bundesministerium für Inneres (BMI), die Innenbehörden der Länder, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI), Nürnberg, das Bundesjustizministerium, Verwaltungsgerichte, etc. - Die asylrelevanten Lageberichte werden auf Beschluß der Bundesregierung v. 25.09.86 und der Innenministerkonferenz v. 03.04.87 seit 1987 erstellt, u.a. um die Flut der Einzelanfragen (1986: 4.100 Einzelanfragen an das AA) einzudämmen; 1997 wurden für 54 Herkunftsländer asylrelevante Lageberichte erstellt. Seit 1996 stuft das AA die Lageberichte als Verschlußsache (VS/NfD) ein, um deren Weitergabe zu erschweren und die Berichte "aus der öffentlichen Diskussion herauszuhalten" (s.u.). Allerdings dürften sie dadurch nunmehr rein juristisch gesehen nicht mehr in (den öffentlichen) Asylgerichtsverfahren genutzt werden. Neben den asylrelevanten Lageberichten verfaßt das AA jährlich aktualisierte detaillierte "Menschenrechtsberichte" für diesbezüglich problematische Herkunftsländer. Im Gegensatz zur Praxis des U.S.-Außenministerium, daß seine jährlichen Länder-Menschenrechtsberichte (U.S. State Department, *Country Reports on Human Rights Practices*) sogar über das *Internet* der Öffentlichkeit frei zugänglich macht, sind die Menschenrechtsberichte des AA vertraulich und auch dem Bundesamt oder den Gerichten nicht zugänglich.

¹²⁾ s. hier und im folgenden: Auswärtiges Amt, Informationsblatt zum "Charakter der Lageberichte", VLR Pfanne, Bonn, AZ 514-516.80/3, HR:2743, o.D.; Herv. i.Orig.: "In den Lageberichten wird aus der Sicht des Auswärtigen Amtes die **Situation in den jeweiligen Heimatländern der Ausländer dargestellt**, soweit diese Lage für die Zuerkennung des Status als 'Flüchtling' ... bzw. als Asylberechtigter (Art 16a GG und § 2 AsylVfG) oder für die Entscheidung über Abschiebehindernisse (§§ 51 und 53 AuslG) erheblich ist. ... In Ergänzung zur Berichterstattung in Einzelfällen soll der 'Lagebericht' **möglichst umfassend über alle Tatsachen Auskunft geben, die typischerweise von Staatsangehörigen des Gastlandes gegen die Rückkehr in ihr Heimatland geltend gemacht werden können**. ... Ihre oft maßgebliche Rolle bei der Entscheidungsfindung erhalten die Lageberichte aufgrund der Qualität der Arbeit ihrer Verfasser und durch den Umstand, daß sie idR erfolgreich aus der öffentlichen Diskussion und Polemik herausgehalten werden können. Dies soll auch so bleiben. ... Auf rechtliche Schlußfolgerungen (die anderen Behörden obliegen) oder nicht unmittelbar einleuchtende Wertungen muß unbedingt verzichtet werden. Die Lageberichte sollten für den Leser nachvollziehbar machen, aufgrund welcher Angaben und, soweit vertretbar, auf welcher Art von Quellen (z.B. Menschenrechtsgruppen, Oppositionskreise, parlamentarische Opposition, Rechtsanwälte, Regierungskreise etc.) das AA die Lage im Gastland so beurteilt. ... Wird das Nichtvorliegen eines bestimmten Sachverhaltes berichtet, sollte zugleich dargelegt werden, auf welche Weise das AA zu seiner Auffassung gelangt ist."

Die Partnerstaaten der EU erstellen nach Angaben des AA (ibid.) zumindest in einigen Auslandsvertretungen bereits seit geraumer Zeit gemeinsame Lageberichte. Die gemeinsamen EU-Berichte sollen mittelfristig generell die nationalen Lageberichte ersetzen - soweit ihre derzeitig noch unzureichende Aussagekraft verbessert wird. Die am 09.11.93 vom EU-Ministerrat beschlossenen Leitlinien für die Ausarbeitung gemeinsamer Berichte über

Drittstaaten sollen durch einen detaillierten Fragekatalog die Berichte soweit wie möglich objektivieren. Die bereits bei der Beschlußfassung der EU geäußerten Vorbehalte einiger EU-Partner (z.B. Spanien und Frankreich) machen aber deutlich, daß diese im Konfliktfall (z.B. bei zu großen, innenpolitisch umstrittenen Flüchtlingszuwanderungen aus bestimmten Herkunftsländern) politischer Opportunität gegenüber dem Anspruch der Objektivität den Vorrang geben.

¹³⁾ Sehr aufschlußreich sind diesbezügliche Aussagen von AA-Mitarbeitern zitiert im Gerichtsbescheid im Asylverfahren eines äthiopischen Staatsangehörigen, VG-Wiesbaden, 5 E 30214/95.A (3), 23.12.1995, S.18-21.

¹⁴⁾ Das IAK ist eine der bedeutendsten Referenzbibliotheken für afrikabezogene sozialwissenschaftliche Literatur im deutschsprachigen Raum, inklusive sog. "grauer Literatur", unveröffentlichte Dokumente, Aufzeichnung von Rundfunksendungen afrikanischer und internationaler Stationen (z.B. *Summary of World Broadcast* of the BBC), Pressearchiv für afrikanische und internationale Zeitungen, Nachrichtenmagazine, etc.